

Laibacher Zeitung.

N^o. 67.

Dinstag den 21. August 1821.



Laibach.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 25. v. M. über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Kommerzihofkommission dem Joseph Knezaurek, auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll: „daß durch eine mechanische Vorrichtung, Schiffe mittelst elastischer Flosse mit geringer Kraft, selbst gegen die reißendste Strömung fortgetrieben werden können;“ ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren, für den gesammten Umfang der Monarchie, unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruht.

Diese allerhöchste Entschliesung wird in Folge des eingelangten hohen Hofkanzleidokretes vom 5. J^ul. l. M. J. 19247, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. illyr. Gubernium, Laibach am 27. Juli 1821.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 25. v. M. über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Kommerzihofkommission dem Justin Helfensberger und Kompagnie auf die angeblich neue Erfindung einer Handschäl- oder Gerbmühle, die nach einem ganz andern Grundsatz als jenem, der früher in Folge der allerhöchsten Entschliesung vom 6. Mai l. J. privilegierten ähnlichen Maschine konstruirt sei, und wesentlich darin bestehen soll: „daß mit einer Mannkraft, und Beihilfe eines Knaben oder Mädchens in einer Stunde (ohne Säuberungs- und Siebezeit) ein Zentner Dinkel oder Spelt auf sechzig Pfund reiner Kerne von Hand, und ohne Stein ausgeschält oder ausgegerbt werden könne; wobei der Ankauf einer solchen, äußerst dauerhaften, und sehr geringe Reparationen erfordernden Mühle, so wie der früher privilegierten, auf nicht mehr als beiläufig 25 fl. M. kommen werde;“ ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren, für den gesammten Umfang der Monarchie, unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruht.

Welche allerhöchste Entschliesung in Folge des eingelangten hohen Hofkanzleidokretes vom 5. J^ul. l. M. hie-

mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Vom k. k. illyr. Gubernium, Laibach am 27. Juli 1821.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 9. Oktober v. J. über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Kommerzihofkommission dem bürgerlichen Sattlermeister, Gottfried Liebelt in Wien, auf die Verfertigung von Wagenbüchsen, mit geschlossenen Schmiergefäßen, und von beweglichen Kutscherböcken, ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen geruht. Die angeblich neue Erfindung soll, nach des Wittwerbers Äußerung, im Wesentlichen, „in Büchsen mit geschlossenen Schmiergefäßen, und in mechanischen oder beweglichen Kutscherböcken bestehen, von welchen erstere wegen der leichtern Bewegung des Wagens, wegen der längern Erhaltung der Räder und Näschen, wie auch wegen der nicht unbedeutenden Ersparung an Schmier-Materialien, selbst auf längern Reisen, letztere aber deshalb vortheilhaft sein, weil der Fahrende, um sich eine freie Ausstich zu verschaffen, und um ungehindert selbst zu kutschiren, den Bock auch während des Fahrens schnell beseitigen, und nöthigenfalls wieder eben so schnell herstellen könne.“

Welche allerhöchste Entschliesung in Folge des eingelangten hohen Hofkanzleidokretes vom 11. J^ul. l. M. J. 19615, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium zu Laibach am 27. Juli 1821.

W i e n.

Se. k. k. apostol. Majestät haben allergnädigst geruht, dem Präsidenten des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach, Freiherrn Joseph v. Krufft, die geheime Rathswürde zu ertheilen, in welcher Eigenschaft derselbe am 24. Juli den vorgeschriebenen Eid in die Hände des hierzu delegirten Landes-Gouverneurs, Hrn. Grafen v. Sweerts-Sport, abgelegt hat.

Nach einer Anzeige des Landes-Guberniums zu Laibach, hat Joseph Ricci aus Trojana, auf eine ihm gegen die französische Regierung zugestandene Kautions-Forderung, wofür ihm der Betrag von 372 Guld. 40 1/2 Kr. k. M. bei dem Nied. Österr. Provinzial-Kameram-

Zahlmte angewiesen worden ist, zu Gunsten des allgemeinen Militär-Invaliden-Fonds, Verzicht geleistet. Der Hofkriegsrath trifft unter Einem die Verfügung, daß diese Summe jener patriotischen Bestimmung zugeführt werde. (W. Z.)

Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin sind am 13. d. im erwünschtesten Wohlseyn und zur unbeschreiblichen Freude der Einwohner in Linz eingetroffen. (Wdr.)

Osmanisches Reich.

Laut Briefen aus Konstantinopel, vom 25. Juli erhält die Pforte fortwährend befriedigende Nachrichten über die Fortschritte ihrer Waffen in den beiden Fürstenthümern; und man kann, nach solchen, die Empörung daselbst als beendet ansehen. Dagegen scheinen in Candien ernstliche Unruhen ausgebrochen zu seyn.

Die türkische Flotte hat die Dardanellen am 13. besagten Monats verlassen; seitdem ist sie in den Gewässern von Chios gesehen worden, und soll ihre Richtung nach Samos genommen haben, dessen Bewohner, im Bunde mit jenen von Stala nuova, zu den Waffen gegriffen, und die Fahne des Aufruhrs aufgesteckt haben.

In der Lage der Dinge auf der Halbinsel Morea scheint keine Änderung eingetreten zu seyn.

Die Ruhe in der Hauptstadt ist in der neuern Zeit nicht gestört worden, und die deshalb erlassenen Befehle werden mit Strenge gehandhabt. Im Arsenal, auf den Schiffswerften und in den Stückgießereien herrscht große Thätigkeit. Mehrere Kanonierschaluppen sind im Kanale aufgestellt. Der Kaufmann Dainesi, dessen in verschiedenen öffentlichen Blättern gedacht war, ist aus den Gefängnissen der Pforte ins Exil nach Asien abgeschickt worden.

Zu Smyrna ist die Ruhe ebenfalls wieder hergestellt. Das Bairamsfest, worauf man allgemein sich gefürchtet hatte, ging ohne mindesten Unfug vorüber.

Unter dem diplomatischen Korps herrscht große Thätigkeit. Konferenzen zwischen den Gesandten und dem Reis-Efendi wurden beinahe täglich gehalten. Seit der am 17. Juli erfolgten Ankunft eines Packetbootes aus Odessa fanden eben so häufige Versammlungen zwischen der kaiserl. russischen Mission und dem Divan Statt. Man erwartete allgemein sehr bald in die Kenntniß ihres Erfolges gesetzt zu werden.

Das Pest-Übel zeigte sich in Rhodos sehr stark; in Smyrna hatten mehrere Fälle Statt; auch war die Seuche auf einigen Schiffen ausgebrochen. Diese Hauptstadt ist, so viel dieß bei ihrem großen Umfang mit Gewißheit gesagt werden kann, noch von dem Pest-Übel befreit ge-

blieben; doch sind einige Stunden von hier, auf dem Wege nach Smyrna, Spuren desselben bemerkt worden.

Der wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe erlassene großherliche Ferman lautet also:

„In Folge der unter den Griechen ausgebrochenen Empörung war man, nach den Gesetzen der Souveränität, in dem Falle gewesen, jene Rajas gefänglich einzuziehen und zu bestrafen, welche an dem Aufstande Theil genommen hatten. Bei dieser Gelegenheit griff das gesammte islamitische Volk zu den Waffen, und setzte sich auf den Fuß eines gegen den Feind zu Felde liegenden Heeres.“

„Die Sorgfalt, welche jede Regierung ihren Unterthanen schuldig ist, erheischt jedoch, daß die unschuldigen und als rechtschaffen erkannten Rajas, von welcher Klasse sie auch seyn mögen, bei jeder Gelegenheit geschützt werden. Und da die hohe Pforte mit allen Mächten von Europa im Frieden sich befindet, so ist es auch nothwendig, daß die zu Konstantinopel anwesenden Unterthanen und Kaufleute dieser Mächte, so wie die den rücksichtigen Gesandtschaften angehörigen Personen, in Gemäßheit der bestehenden Traktate, Schutz und Sicherheit genießen.“

„Da übrigens die Einziehung und Bestrafung jener Rajas, die öffentlich, entweder mittelbar oder unmittelbar an der Empörung Theil nahmen, der hohen Pforte allein zusteht, so ist es der ausdrückliche allerhöchste Wille Sr. Hoheit, daß kein Privatmann sich begeben lasse, irgend einen schuldlosen Raja wie immer zu belästigen, und daß man die geeignetesten Maßregeln ergreife, den Unterthanen, Kaufleuten und Reisenden befreundeter Mächte jene Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, deren sie sich sonst zu erfreuen hatten.“

„In solcher Gemäßheit sind von Seite der hohen Pforte allen Polizeibeamten, und mit Erhaltung der guten Ordnung beauftragten Staatsdienern wiederholt die nöthigen Befehle ertheilt worden, obbesagte Grundsätze keinen Augenblick aus dem Gesichte zu verlieren, und sorgfältigst darüber zu wachen, damit nicht nur Niemand aus den untern Volkstassen sich irgend eine Handlung erlaube, welche die so sehr gewünschte Ruhe der Bewohner dieser Hauptstadt stören könnte, sondern auch insbesondere weder Schießgewehre noch Pistolen ohne Ursache abgefeuert und überhaupt Lärm und Unordnung vermieden werden.“

Der, zu Smyrna erscheinende Spectateur Oriental enthält in seiner Nr. 12 vom 14. Juli Folgendes unter der Aufschrift:

Smyrna, den 8. Juli 1821.

Wir fangen wieder an zu athmen. Die Erbitterung

gegen die Griechen wein abzunehmen. Diese sind einer furchtbaren Probe, der des Bairam's (Drei Festtage, welche den Ramadan der Türken beschließen) glücklich entronnen. Als letztere sahen, daß sich alle Griechen auf die See flüchteten und dennoch wünschten, daß sie zu ihren gewohnten Arbeiten, deren fast Niemand entbehren kann, zurückkehren möchten, äußerten sie den Wunsch, daß die H. Konsuln der verschiedenen Nationen, sämtliche Kapitäns anhalten sollten, die Griechen von ihren Schiffen zu entfernen, gaben jedoch zu gleicher Zeit die feierlichsten Zusicherungen, daß den Griechen fernerhin nicht das mindeste Leid geschehen sollte. Die Sache war sehr bedenklich. Nach diesem feierlich gegebenen Worte, dem man politisch Glauben beimessen mußte, ertheilten die H. Konsuln ihren sämtlichen Kapitäns und Landesleuten Befehl, alle Griechen von den Schiffen und aus den Häusern wegzuschaffen. Dieß geschah auch noch vor Eintritt der Festtage, welche ruhiger, als gewöhnlich, vorüber gingen, und wenn seitdem einzelne Morde, als Frucht der Rache oder des Fanatismus, verübt wurden, so würde es ungerecht seyn, sie der Mehrzahl der Jannitscharen zur Last zu legen, die vielmehr alles Mögliche zu Aufrechthaltung der guten Ordnung beigetragen haben. Der Haß und das Nachgefühl gegen die Griechen sind zwar nicht ganz erstickt; allein die Sache dieses Volkes könnte hier gewinnen, oder wenigstens dessen Schickal gemildert werden, wenn es, nach leidigen Ausschweifungen, zu denen ein blinder Wahnsinn hinreißt, der Menschlichkeit allmählig gelänge, ihrer Stimme Gehör zu verschaffen, und ein für allemal eine unverkehrbare Demarkations-Linie zwischen Schuld und Unschuld zu ziehen. Wie trostreich für gefühlvolle Seelen, und wie ehrenvoll für die Muselmänner würde es seyn, wenn, inmitten der Erbitterung, die leider noch fort dauert, die Sachen zu einem solchen Resultate gelangen könnten! Die meisten Muselmänner raisonniren mit gesunder Logik und richtiger Urtheilskraft. Es ist nur die Hefe des Volks unter ihnen, die bei gewissen Vorfällen gar nicht raisonnirt; allein glücklicher Weise ist dieß die bei weitem geringere Zahl; die Mehrheit ist für Vertheidigung der die öffentliche Ruhe erhaltenden Grundsätze. Wir haben mehrere sagen hören: Welchen Grund haben wir wohl hier, die Griechen zu vertilgen? Die Zukunft erschreckt uns? Wer wird unser Brot kneten? Wer wird unsere Häuser bauen? Wer wird unsere Felder bestellen u. c.? Warum sollen wir Hände entbehren, die uns nützlich sind, und uns wahrhaftig nicht Schaden können?

Die Griechen haben sich in Europa und auf den

Inseln empört. Es ist natürlich, daß sie die Folgen ihres Benehmens tragen. Sie haben auf ihre Zahl gerechnet. Allein in Asien befinden sich die Griechen in einer ganz verschiedenen Kategorie. Allenthalben an den Küsten, wie im Innern des Landes, sind sie mit einer zahlreichen türkischen Bevölkerung verschmolzen, so daß auf Einen Griechen acht bis zehn Türken, also gerade umgekehrt wie im Pelopones, gezählt werden müssen. Sie befinden sich daher allenthalben schlechterdings in der Unmöglichkeit, sich mit Erfolg empören zu können. Man glaubte diese Wahrheit in Aiwaaly (einer Stadt nahe bei Smyrna gelegen, deren schreckliches Schicksal wir in nachfolgendem umständlichen Berichte mittheilen) nicht kennen zu dürfen, und Aiwaaly — ist nicht mehr! Nach allem, was wir von der Küste erfahren haben, glauben wir, daß dieß das einzige Beispiel dieser Art in diesem Lande bleiben werde. Andererseits haben wir im Innern von Asien sehr viele, aus Mangel an Händen, unangebaute Strecken Landes gefunden. Und diese Länder waren doch noch vor kurzem wahre Vorrathskammern. Heute wird kein Getreide mehr ausgeführt und es wird nicht einmal genug zum innern Verbrauch gebaut. Wir haben in mehreren, sonst blühenden Dörfern, nichts als Ruinen und eine Todtenstille gefunden. Wenn die Kultur des Bodens, aus was immer für Ursachen, die stets traurige Folgen nach sich ziehen, vernachlässiget wird, nehmen die Produkte nothwendiger Weise ab, und die Handels-Bilanz schlägt immer mehr und mehr zum Nachtheil des Landes aus. Würde man aber die Griechen in Asien besonders begünstigen, so würde die Bevölkerung nach und nach steigen und von Natur aus fruchtbare Felder würden nicht mehr das Bild der Unfruchtbarkeit darbieten. Überall, wo mehr Griechen wohnen, haben wir die Felder besser bestellt angetroffen. Im Allgemeinen sind sie nicht Eigenthümer des Grund und Bodens, sondern leben bloß vom Ertrage ihrer Arbeit. Sie hängen an diesen Ländern und an dem Boden, auf dem sie geboren worden, hinlänglich zufrieden mit ihrem Loose, weil sie selten auswandern, wohingegen die Griechen von den Inseln, als z. B. von Itho, Syra, Maria, Niconi, Androd u. c. meisteentheils ihre Inseln, wo sie fast Hungers sterben, verlassen, um von dem Ertrag ihrer Industrie zu Konstantinopel, Smyrna, Salonich u. c. vortheilhafter zu leben. Keine von den Inseln kann das feste Land entbehren, und ihre Verhältnisse mit der Türkei, indem sie sich in Kriegszustand gegen sie versetzten, ungestraft brechen. Ubrigens hat sich unter diesen Insulanern selbst schon Zwietracht eingestellt. Die Idrioten haben den Pallast ihres Senats mit Kugeln

durchlöchert; sie haben das Schiff, an dessen Bord sich der Präsident des Senats gesüchtet hatte durch Entern genommen, und diesem Präsidenten den Kopf abgeschnitten; sie haben sodann alle Befehlshaber ihrer bewaffneten Fahrzeuge abgesetzt. Ist dieser Wahnsinn nicht toll? Was läßt sich unter solchen Umständen erwarten? Man hält sich bereits für eine Macht. Man visitirt die Schiffe europäischer Nationen; nimmt ihnen Kriegsmunition weg; wie weit soll dieses gehen? Alles ist in Gährung, und Feuer und Flammen in den See-Geenden. Feierräucher und gegenseitig vortheilhafte Traktate knüpfen die ottomannische Pforte an die vornehmsten europäischen Mächte. Der gegenwärtige Zustand der Dinge ist ihren Handels-Verhältnissen in der ganzen Levante offenbar nachtheilig, und die Verlängerung dieses Zustandes würde das Uebel unheilbar machen.

Nachstehendes ist der Inhalt des oben erwähnten Berichtes über die Vorfälle in Alivaly, welchen der zu Smyrna (10 bis 12 Meilen südlich von Alivaly) erscheinende Spectateur Oriental vom 24. Juli liefert:

„Die griechische Flotte, aus 70 Fahrzeugen bestehend, erschien am 15. Juni vor der Rhede von Moskonis, während der Kialaya (Verweser) des Pascha von Brussa sich bereits mit Garnisons-Truppen in der Stadt Alivaly befand.“

„Am nämlichen Tage, gegen 9 Uhr Morgens, erschienen griechische Barken, mit Kanonen bewaffnet, und mit Landungs-Truppen am Bord, vor der Stadt; sie begannen ein Kartätschenfeuer, welches die Türken mit Musketenfeuer erwiederten. Als die Türken nach einem zweifündigen sehr hitzigen Gefechte sahen, daß sie unmöglich länger Widerstand leisten konnten, steckten sie die Stadt an mehr als zwanzig Orten in Brand, der bald allgemein wurde.“

„Nun landeten die Griechen, drangen in die Häuser und raubten alles, was sie konnten. Die Flaggen wehten auf den Wohnungen der konsular-Agenten, von Frankreich, England und Rußland, die in derselben Linie lagen; das Feuer verzehrte sie erst gegen Abend. Das Hauptgefecht zwischen den Türken und Griechen wurde unweit der Wohnung des französischen Agenten, an einer Stelle geliefert, wo erstere sich verschanzt hatten. Nachdem sie aus dieser Stellung vertrieben waren, drangen die Griechen in die konsular-Kanzlei und bemächtigten sich aller Geräthchaften und selbst einer eiserernen Truhe, die mehrere Gegenstände von Werth enthielt, der Archive u. s. w. Sie plünderten auch ein konsulars-Magazin, worin zwei Franzosen und andere Personen ihre kostbarsten Effekten deponirt hatten, weil

sie glaubten, daß dieser Ort von den Griechen eben so respektirt werden würde, wie die Türken ihn respektirt hatten. Die Thore des Magazins wurden eingeschossen und alles der Plünderung Preis gegeben.“

„Als die Griechen sich wieder einschifften, nahmen sie von ihren Landsleuten mit so viel sie konnten. Diese Flüchtlinge wurden dann noch in derselben Nacht, am Bord griechischer Fahrzeuge, nach den Inseln abgeführt.“

„Viele Einwohner stürzten sich in der Verwirrung und dem Schrecken dieses Ereignisses ins Meer; die Türken führten diejenigen, welche das Schwert verschonte, mit sich fort, und zogen sich zurück. Als sie nach Abfahrt der Flottille neuerdings erschienen, wurden sie von den bewaffneten Schaluppen auf der Rhede von Moskonis vor Anker gelegenen Insurgenten-Fahrzeugen überfallen. Es entspann sich ein Gefecht, worin beide Theile beträchtlichen Verlust erlitten. Dieß war das Resultat der Affaire von Alivaly, und das Schicksal seiner, durch ihre eigenen Glaubensgenossen in das tiefste Elend gestürzten, Einwohner, deren Zahl sich noch wenige Tage zuvor auf 35,000 Seelen belief. Der Brand dauerte gegen zwei Tage, und mit Ausnahme einiger einzeln stehender Häuser, wurde Alles ein Raub der Flammen.“

„Während dieser Vorgänge zu Alivaly verließen die meisten Einwohner von Moskonis diese Insel, welche die türkischen Behörden gleich anfangs verlassen hatten, um sich nach Alivaly zu begeben.“ (Str. B.)

Verinigtes Königreich Portugal Brasilien und Algarbien.

Das neueste Packetboot aus Rio de Janeiro vom 23. Mai, welches zu Galvouth eingelaufen war, bringt folgende nähere Details über die in der Nacht vom 21. auf den 22. April in dieser Hauptstadt vorgefallenen Auftritte, woraus erhellt, daß selbe weit blutiger gewesen, als sie in spanischen Zeitungen geschildert wurden:

„In der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. (Char.-samstag auf den Ostersonntag) ereignete sich hier ein schrecklicher Vorfall. Die Kaufleute waren auf der Börse versammelt, um über politische Angelegenheiten zu diskutieren. (In den bisherigen Nachrichten hieß es, um die Kirchspiels-Wahlen zu den Cortes vorzunehmen). Nach sehr heftigen Debatten wurde beschlossen, daß, solange bis die in Lissabon zu entwerfende Konstitution hier eintreffen würde, die spanische Konstitution proklamirt und in Kraft gesetzt werden solle. Gegen Mitternacht verfügten sich vier Deputirte nach S. Christovao, um den König von diesem Beschlusse zu benachrichtigen.“

tigen, welchen Se. Maj. (wahrscheinlich der Gewalt am 17. beschlossen haben, den General Pepe zu entshä- nachgebend) auch genehmigten und zu diesem Behuf ein Dekret erließen; allein Don Pedro (der Kronprinz) wollte durchaus nicht seine Zustimmung dazu geben. Er erklärte, daß man die Ankunft der portugiesischen Kon- sultation, ohne weiterer Neuerung, abwarten müsse, und war so ausgebracht über das Geschehene, daß er selbst in die Kasernen ging und den Jägern von der Schloßwache von S. Christovao nach der Stadt zu marschiren befahl. Die Soldaten befolgten diesen Befehl. Aber gegen 3 Uhr Morgens (am Ostersonntage) stürzten sie nach der Praya dos Mineiros und feuerten eine volle Ladung gerade nach dem Thor der Börse, in welche sie dann, mit dem Säbel in der Faust, eindringen, über 40 Personen tödteten, und gegen 300 verwundeten. Viele sprangen ins Meer, wo- von mehrere ertranken. Zwölf Leichname sind aus den Fluthen gezogen worden. Nachdem alles vorüber war, ging ich nach der Börse, wo sich meinen Augen ein gräß- liches Schauspiel darbot; die Leichname waren zwar schon weggeräumt, aber auf dem Boden floß das Blut in Strömen. Die Pfeiler des Gebäudes waren ganz zer- schossen und die Tische und Bänke ganz zerstört.“ — Uebermals ein Beispiel der blutigen Früchte revolutio- närer Freiheit!

Dem neapolitanischen Helde n, Wilhelm P e p e, ist ein neues Abenteuer an der portugiesischen Grenze begegnet. Er ist, nebst seinem Reisegefährten, dem Ober- sten P i s a, von Straßenräubern rein ausgeplündert wor- den. Das Diario do Governo von Lissabon vom 18. Juli erzählt die Sache folgendermaßen: „Am 13. d. M. wur- de der General Wilhelm Pepe, der in Begleitung des Obersten Pisa in einer Postkaise von Estremoz abgereist war, von fünf Räubern, wovon zwei beritten waren, an- gegriffen. Die Räuber bemächtigten sich einer bedeutenden Summe in neapolitanischen und spanischen Gold- münzen, und vieler anderer Gegenstände von großem Werth, wodurch sie den Lokal- Behörden leicht verrathen werden können, wenn diese sich nur irgend Mühe geben wollen, ihrer habhaft zu werden.“ Das Diario macht kei- ne Meldung von dem kräftigen Widerstande, welchen der Leonidas der AbruZZen diesen Räubern wahr- scheinlich entgegengesetzt haben wird, sondern fügt bloß hinzu, daß die Cortes, auf Hrn. Sarmiento's Vorschlag,

digen. (Ostr. B.)

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 15. August:

Herr Joseph Neuman, Triester Haupt- Postwagens- Expeditor, von Franz nach Triest. — Herr Joseph Be- nedikt Wirthalm, Baumeister, von Grätz nach Venedig.

Den 16. Herr Nikolaus Johann Drossino, Handlungs- Kenner, türkischer Unterthan, Herr Chronia Drossino, Privater, k. k. Unterthan, Herr Anton Constantin, quit- tirtter k. k. Fähnrich, dermal Geometer, Herr Jakob Sandmann, gewesener Stabs- Rittmeister im Ham- burger Uhlanen-Regiment, und Herr Heinrich v. Socher, Privater, alle von Wien nach Triest. — Herr Peter Gals- vagni, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Frau Ma- ria Bizentini, Güterbesitzerin, und Herr Fr. Celsus Ko- pekly, Barmherzigen Bruder, beide von Görz nach Wien.

Den 17. Herr Joseph Deperis, Handelsmann, mit Gattin, Herr Joh. Baptist Carli, Grundbesitzer, beide von Wien nach Triest. — Herr Bandeli Basiliadi, Han- delsmann, türk. Unterthan, von Pesth nach Triest. — Herr Johann Nicolaidi, Handelsmann, türk. Unterthan, von Temeswar nach Triest. — Herr Johann Eaminada, Handelsmann, k. öster. Unterthan, von Temeswar nach Pavia. — Herr Joseph Gramatikopoulos, Handelsmann, englischer Unterthan, von Pesth nach Zante. — Herr Mi- chael Szinani, Handelsmann, türk. Unterthan, von Pesth nach Triest. — Herr Peter Zacharob, Handelsmann, türk. Unterthan, von Temeswar nach Triest. — Herr Franz Gabriel de Louvanson, französischer Sprachmeister, von Temeswar nach Paris. — Herr Anton Ritter v. Födrens- berg, k. k. kärnth. Landrechts- Akzessist, von Klagenfurt.

Abgereiset den 15. August:

Herr Franz Xaver Gordon, k. k. Bankal-Admini- strations-Aktuar, nach Marienbad.

W e c h s e l k u r s.

Am 14. August war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. in C.M. 71 1/2
Darleb. mit Verlos. v. J. 1820, f. 100 fl. in C.M. — —
Wiener St. Banko-Oblig. zu 2 1/2 pCt. in C.M. 32 1/2
Konventionsmünze pCt. 249 7/8.
Bank- Aktien pr. Stück 575 in C.M.

Ignaz Aloys Edl. v. Kleinmayr, Verleger und Redakteur.

(Zu No 67.)

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 799.

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 10368.

(1) Mit letzten October d. J. wird das erste, vom Anton Raab, gewesenen Bürgers zu Laibach, gestiftete Handstipendium, im jährlichen Ertrage pr. 40 fl. M. M., erledigt, zu dessen Genuße studierende Bürgersöhne aus Laibach, auf die Dauer von 3 Jahren, nämlich vom Anfange der 4. bis Vollendung der 6. lateinischen Schule, berufen sind.

Jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Dürftigkeitszeugnisse, Taufscheine, und mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen oder geimpften Schutzblättern, dann mit den Studienzeugnissen von den letzten zwey Semestern zu belegenden Gesuche, verlässlich bis 20. September d. J., bey diesem Gubernium einzureichen, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 10. August 1821.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

3. 800.

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 10741.

(1) Es ist dermahl die zehnte Präbende der krainer'schen Stiftsdamen, im jährlichen Ertrage pr. 200 fl. M. M., erlediget.

Vermög des allerhöchsten Stiftsbriefes vom 16. July 1792, ist das Alter zur Aufnahme in die Fräulein = Stiftsdamen = Präbende nicht unter 15 Jahren.

Die Aufzunehmende muß stets eines guten Rufes und unbescholtenen Wandels gewesen seyn, darf neben dieser Präbende keine andere Stiftung genießen, und muß daher bey der Aufnahme in dieses Stift dem Genuße einer frühern Stiftung entsagen; sie kann jedoch, was sie nach ihrer Aufnahme erbet oder ihr sonst rechtmäßig zufällt, als ihr Eigenthum behalten.

Zur Ueberkommung der berührten Präbende sind nur jene fähig, deren Väter entweder krainerisch landständische Mitglieder, oder aber (ohne jedoch Ahnenproben beyzubringen) wenigstens vom Ritterstande sind, wie auch jene, deren Vektern um das Land, oder durch zehnjährige Dienstleistung im Lande, in höhern Rängen, als z. B. landesfürstliche Räte, oder als Staabsofficiere sich Verdienste erworben haben, dabey aber mittellos und mit mehreren Kindern beladen sind.

Daher jene Bittstellerinnen, welche die von Sr. Majestät vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und die erledigte Stiftspräbende zu erhalten wünschen, die erforderlichen Eigenschaften nach dem Inhalte des, mit gedruckter Gubernial = Verlautbarung vom 19. Jänner d. J., Nr. 258183, bekannt gemachten Formulars, mit Vorlage des Taufscheines, des Dürftigkeits = und Sittenzeugnisses zu erweisen, und die gehörig belegten Gesuche verlässlich bis 1. October d. J. bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 17. August 1821.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

(Zur Beylage Nro. 67.)

3. 798.

ad Sub. Nr. 10799.

K u n d m a c h u n g.

(1) Von dem k. k. Jn. Dest. Landes-Gubernium wird hiermit Kund gemacht, daß mit Ende d. l. J. wieder der Zeitpunkt eintreffe, an welchem die, alle 5 Jahre zu vertheilende, zur Aussteuer eines Mädchens bestimmte, Johann Georg Weisfische Stiftung zu verleihen kommt.

Diejenigen Anverwandten, welche an dieser Stiftung einen Anspruch zu haben vermeinen, haben demnach ihre mit authentischer Legitimation eingerichteten Stammbäume, und mit bewährten Zeugnissen über ihren ledigen Stand, ihre Armut, dann gute sittliche Aufführung unterstützten Gesuche bis Ende November l. J. bey dieser Landesstelle um so gewisser zu überreichen, als im Widrigen nach Verlauf dieser Zeit ohne weiterer Zuwartung mit der Verleihung des dießfälligen Stiftungsbetrages fůrgewandten werden wird.

Grätz am 8. August 1821.

Nemliche = Verlautbarungen:

3. 802.

Licitations = Ankündigung.

(1)

Da auch die, am 21. July d. J., bey dem k. k. Hauptzoll = Salz = und Mauth = oberamte Laibach Statt gehabte Salztransport = Versteigerung, und das dießfällige Protocol die höhere Ratification nicht erlangt haben, so wird, in Folge Auftrags einer wohlbl. k. k. illyrischen Bancal = und Salzgefällen = Administration, eine neuerliche Licitation zur Uebernahme des Transportes von 30000 Centner Salzes für das k. k. Salzmagazin in Laibach, und von 10000 Et. Salzes für das k. k. Salzmagazin zu Neustadt aus den k. k. Triester Salzmagazinen auf den 1. September 1821, zu den gewöhnlichen Licitationsstunden, mit dem Beseze hiermit ausgeschrieben, daß dieser Transport nach eingelangter höherer Ratification demjenigen, gegen Leistung einer annehmbaren Caution von 6000 fl., auf ein Jahr überlassen werden wird, welcher sich nebst den einzugehenden Transportbedingnissen, die in der k. k. Oberamts = Canzley eingesehen werden können, zum mindesten Frachtlohn herbey lassen wird.

K. K. Hauptzollamt Laibach am 20. August 1821.

3. 794.

Licitations = Ankündigung.

ad Nr. 1183.

(1) Von der k. k. J. O. Tabak = und Stämpelgefällen = Administration wird hiermit zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß am 18. September d. J. die Lieferung des, im Jahre 1822 für das k. k. Stämpelamt in Grätz erforderlichen Canzleypapiers von 1400 Rieß, welches 13 Zoll in der Höhe und 8 Zoll in der Breite haben muß, mittelst einer öffentlichen Versteigerung, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, durch Contract dem Wenigstfordernden werde überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung, welche am 18. September d. J., um 10 Uhr Vormittags, bey dieser k. k. Gefällen = Administration im Gefällsgebäude, in der Raubergasse Nr. 378 im 2. Stocke abgehalten werden wird, werden nicht nur die Papierfabrikanten, sondern auch Papierhändler mit der Erinnerung eingeladen, daß die Bedingnisse des Contractes, so wie die Musterbögen bey der Registratur dieser Gefällen = Administration, während den vorgeschriebenen Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags, eingesehen werden können, und daß jeder Mitsteigernde am Tage der Versteigerung über die Fähigkeit eines

Cautionsberlages von 800 fl. C. M. im Baren, oder mittelst öffentlichen, nach dem Börsecurse berechneten Obligationen sich auszuweisen, so wie mit einem Betrage von 80 fl. C. M. in Barem, als das festgesetzte Vadium, um so gewisser zu versehen habe, als diese 80 fl. sogleich erlegt werden müssen, und jeder, der sich über das eine oder andere nicht auszuweisen vermag, noch vor der Versteigerung abgewiesen werden müßte.

Uebrigens wird noch bekannt gemacht, daß auf allerhöchste Anordnung nach der abgehaltenen Versteigerung keinem weitem Anboth mehr werde Gehör gegeben werden, und daß der Wenigstfordernde gleich von dem Lage an, als er das Licitationäprotocoll unterfertigt, verbindlich und nicht mehr zurück zu treten berechtigt sey.

Gräg am 7. August 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 790.

ad Nr. 566.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmansdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Herrn Joseph Carl Haan, Controleur der Staats Herrschaft Weldeß, wider die Georg Grilz'sche Verlassmasse, wegen richtig gestellten 400 fl. c. s. c., in die executive Feilbiethung der, zur gedachten Verlassmasse gehörigen, zu Rodnin liegenden, der k. k. Probsteigült Radmansdorf dienstbaren, auf 1345 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Hube gewilliget; und zur Vornahme dieser Feilbiethung seyen 3 Licitationstagsatzungen, als die erste auf den 29. September, die zweyte auf den 30. October und die dritte auf den 29. November d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität mit dem Besaysse festgesetzt worden, daß, falls diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bey der dritten Licitationstagsatzung auch unter demselben hindan gegeben werden würde.

Die Realität kann besichtigt, und die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Es werden daher alle Kauflustigen, besonders aber die intatulirten Gläubiger, als Anna Grilz, Ursula Grilz, Jacob Kollnitscher, Joseph Kernitzg, Vormund der Meltschischen Pupillen, Michael Schebath und Thomas Philipitsch, Vertreter des minderjährigen Blas Philipitsch, zur Abwendung ihres allfälligen Schadens, zur Licitation zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Radmansdorf den 13. August 1821.

Z. 801.

Vorrufungs-Edict.

(1)

Von der Bezirksobrigkeit Senosetsch werden nachbenannte Reserve- und Rekrutirungs-Flüchtlinge, als:

Reserve-Flüchtling,	Franz Novak,	H. Nro. 13,	zu Brittof;
Rekrut.	Anton Dellagg,	„ 86	„ Senosetsch;
do.	Georg Konobl,	„ 44	„ Niederdorf;
do.	Jacob Poschar	„ 2	„ Zhermelize;
do.	Jacob Magaina	„ 3	„ Oberurem;
do.	Thom. Zerquenig	„ 24	„ do.
do.	Matthias Klun	„ 11	„ Goritsche,

aufgefordert, sich binnen einem Jahre, von heute an, zu dieser Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen und über ihr Entweichen zu rechtfertigen, widrigens gegen dieselben nach Vorschrift des Auswanderungs-Patents dd. 10. August 1784 verfahren werden wird.

Bezirksobrigkeit Senosetsch am 6. July 1821.

(1) Es ist, vom 1. Jänner 1822 angefangen, ein großes Magazin von 3 Böden zu verlassen; dieses liegt an dem Laibach-Flusse, und ist zum Aus- und Einschiffen sehr geeignet; zu diesem gehört annoch ein verzaunter Platz mit Bedachung für leere Fässer, und einem Stücke Garten.

Ebenfalls in der Stadt Nro. 234 sind im 3. Stocke 6 schön gemahlene Zimmer, mit Küche, Speiskammer, Holzlege und Keller, auf Michaeli oder sogleich, mit oder ohne Einrichtung zu vergeben.

Ueber diese Gegenstände erhält man Auskunft in Nr. 131 in der Pet. Vorstadt.

D i a c h r i c h t.

(1) Das Wirthshaus nächst Laibach, Beschigrad genannt, bestehend aus 7 bewohnbaren Zimmern, 2 Küchen, 3 Kellern, einer Speisekammer, einem Stalle auf 5 Pferde und 4 Kühe, 2 großen Schuppen zu ebener Erde, einer Dreschmaschine, und 3 Schuppen im ersten Stock, einem Obst- und Küchengarten von bepläufig 6 Joch im Umfang, 2 St. Aeckern von 50 bis 60 Merling Ansaat, 4 Wiesen, in einem Heuertrage von bepläufig 120 Centner Heu und Grummet, nebst einem Waldantheile am Rosenbach, wird auf drey Jahre, von Michaeli d. J. angefangen, in die Pachtung ausgelassen.

Liebhaber belieben sich des Nähern in loco Beschigrad zu erkundigen.

Laibach am 16. August 1821.

Z. 791.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Handlungshauses Drocker Sar. et Fabricius in Grätz, wider Andreas Petsche, wegen schuldigen 200 fl. 56 fr. W. W., in die executive Versteigerung der, dem Lettern gehörigen, zu Hasenfeld Haus Nro. 8 liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nro. 453 zinsbaren 1/4 Urb. Hube, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gemilliget und zu deren Vornahme 3 Termine, als: der 11. September, October und 12. November l. J., früh um 9 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn besagte Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine, um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 300 fl., an Mann gebracht würden, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung werden hindan gegeben werden.

Gottschee am 7. August 1821.

Z. 792.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Handlungshauses Drocker Sar. et Fabricius zu Grätz, wider Johann Petz, respective seine Verlassenschaft, wegen schuldiger 1564 fl. 20 fr. W. W., in die executive Versteigerung der, dem Lettern gehörigen, zu Schallendorf H. Nro. 15 liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nro. 318 zinsbaren 5/16 Hube gemilliget, und zu deren Vornahme 3 Termine, als: der 10. September, October und Nov. l. J. früh um 9 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn besagte Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 650 fl. an Mann gebracht würden, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung werden hindan gegeben werden.

Gottschee am 7. August 1821.

Z. 793.

ad Nro. 136.

(1) Alle jene, welche auf den Verlaß der, am 29. December 1820 zu Brundorf, H. Z. 103, mit mündlicher Anordnung des letzten Willens verstorbenen, Gertsaud Wam-

litisch, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch zu machen vermeinen, haben zur Anmeldung desselben am 18. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sogleich vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen, als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 314 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Sonnegg den 7. August 1821.

3. 789. **V e r l a u t b a r u n g.** Nro. 693.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelstätten werden alle jene, welche auf den Verlass des, im Dorfe Snochet bey Ulrichsberg, in der Hauptgemeinde Zirkach verstorbenen **Matthias Slegz**, insgemein **Reziau**, Ort **Perauer Ganzhüblerß**, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 6. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtsanzley bestimmten Tagssagung sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens der Verlass abgehandelt und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Staats Herrschaft Michelstätten den 15. August 1821.

3. 797. **E d i c t.** J. Nro. 962.

(1) Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laak wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. **Mar. Zeball**, Vormundes der **Joseph** und **Anna Kremer** schen Pupillen, von Laak, d. präs. 9. August 1821, 3. 962, in die Feilbietung der, dem **Andreas Sichel** gehörigen, zu heil. Geist H. 3. 37 liegenden, der Staats Herrschaft Laak sub Nr. Nro. 2372 zinsbaren, gerichtlich auf 437 fl. geschätzten 13 Hube, wegen schuldigen 852 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar der erste auf den 17. September, der zweyte auf den 16. October und der dritte auf den 16. Nov. l. J., jedes Mal früh 9 Uhr, im Orte heil. Geist, mit dem Beyfage bestimmt worden, daß falls gedachte 13 Hube bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagssagung nicht um dem Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzwert hindan gegeben werde; so werden die Kauflustigen und inhabulirten Gläubiger eingeladen, zur obbestimmten Zeit an obbenanntem Orte dazu zu erscheinen. Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können in dieser Gerichtsanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 16. August 1821.

3. 767. **Vicitations-Anzeige.** (3)

Den 20. und 21. August l. J. zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden werden hier zu Laibach, in der Herengasse Nro. 213 im 2. Stocke, verschiedene Gegenstände von Gold und Silber, Hauseinrichtung, Frauenkleidung, Wäsche, Bettzeug und dergl. versteigerungswiese hindan gegeben werden.

Laibach am 9. August 1821.

3. 771. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart in Unterkrain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des **Vincenz Zötter**, bürgerl. Bindemeister in der Stadt Gurkfeld, in die gerichtliche Feilbietung der, dem **Sebastian Donitrouitsch**, Herrschaft Gurkfelder Unterthan, zu Vernou gehörigen, wegen, vermög gerichtlichen Vergleichs dd. 20. September 1816 schuldigen 78 fl. 20 kr. M. N. und Nebenverbindlichkeiten, mit Pfandrecht belegten, unterm 4. August 1820 auf 325 fl. gerichtlich geschätzten, im Dorfe Vernou liegenden, zur Herrschaft Gurkfeld, sub Rect. Nr. 189 zinsbaren, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenen haben Kaufrechtshube, im Wege der Execution, gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 7. Sertember, für den zweyten der 8. October und für den dritten der 7. November l. J., mit dem Beyfage bestimmt worden, daß, wenn die vorbesagte Realität weder bey dem ersten noch zweyten Ter-

mine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde, welche sothane Realität, gegen gleich bare Bezahlung, an sich zu bringen gedenken, sich an den gedachten, im erforderlichen Falle auch nachfolgenden Tagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dasiger Gerichtscanzley einzufinden und ihre Anbotbe zu Protocol zu geben haben, als auch die, auf dieser Realität allenfalls vorgemerkten Gläubiger dazu vorgeladen werden.
Bezirksgericht Eburnamhart den 28. July 1821.

3. 769. Pachtversteigerung. (3)
In Folge Bewilligung der wohlöbl. k. k. illyr. Domainen-Administration, dd. Pai-
bach den 9. August 1821, Z. 3102, werden auf den 30. August d. J. von 9 bis 12 Uhr
Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Amtscanzley der Staats Herrschaft Min-
kendorf, mehrere ihr eigenthümlich zugehörigen Mayerschaftsgründe, als: Aecker, Wie-
sen und Hutweiden auf weitere 6 Jahre, nämlich seit 1. November 1821 bis letzten Oc-
tober 1827 versteigerungsweise in den zeitlichen Pacht hindan gegeben werden; wozu die
Pachtlustigen zu erscheinen, mit dem Versatze hiermit eingeladen werden, daß die dieß-
fälligen Pachtbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieß Staatsherrschafft-
licher Amtscanzley eingesehen werden können.

Verw. Amt der Staats Herrschaft Minkendorf den 3. August 1821.

3. 770. Feilbietungs-Edict. No. 715.
(3) Vom Bez. Ger. der Staats Herrschaft Michelfstätten wird hiermit öffentlich bekannt ge-
macht: Es sey über Ansuchen des Joseph Dollinsbeg, von St. Leonardi, in die executi-
ve Versteigerung der, dem Jerny Schelefniker gehörigen, der Pfarrgült Birklach zinsba-
ren, zu Ulrichsberg liegenden, auf 112 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten aus dem Wohn- und
Wirtschaftsgebäude, dann 1 Garten und 1 Acker bestehenden 136 Hube, wegen Schuld-
gen 37 fl. 21 kr. c. s. c. gemilliget, und hierzu die Tagsatzungen auf den 28. d. M., 25.
September und 23. Oct. l. J., jedes Malh früh um 9 Uhr, im Hause des dortigen Ge-
meindrichters, mit dem Anhange festgesetzt worden, daß benannte Realität, wenn selbe
weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung, um den Schätzungswertb oder
darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten und letzten auch unter demsel-
ben hindan gegeben werden würde.

Wozu die Kaufsliebhaber, und besonders die intabulirten Gläubiger zu erscheinen
eingeladen werden.

Bezirksgericht Michelfstätten den 7. August 1821.

Bey der großen Sieben-Güter-Lotterie bey Ballabene et Comp. in Prag
findet kein Rücktritt Statt. (3)

Ein entscheidender Losabsatz gestattet noch vor der angeordneten Zeit diese Bekanntmachung.

Zugleich wird dem Gewinner für den Haupttreffer

ein Ablösungsquantum von 100,000 Gulden Conv. Geld in Zwanzigern

unter Garantie von Ballabene et Comp. zugesichert, über dessen Annahme er jedoch im
Verlauf von längstens zwey Monathen, vom Ziehungstage gerechnet, das verlofende Haus
zu verständigen hat, weil sonst der Antrag als erloschen zu betrachten wäre.

Wenn seit der kürzlichen Ankündigung des 1. Oct. d. J., als letzten Ziehungster-
minis, der Losabsatz so wesentlich vorwärts schritt, daß man schon jetzt auf den Rücktritt
verzichten kann, und da mit dieser Verzichtung zugleich eine nicht unbedeutende Ablösung
des Haupttreffers geboten wird, so ist ein rascher Fortgang in diesem Geschäft wohl
nicht zu bezweifeln, und eine große Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Lose vor Ab-
lauf der ganzen Zeit begriffen seyn können. —

Mit dieser Lotterie sind außer dem Hauptgewinne, welcher in den sieben Gütern, im
Schätzungswertbe von 887,457 fl. 13 kr. und 20,000 fl. barem Gelde besteht, 4,615 ver-

70
Z. 785.

Nro. 4000.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Anton Gerdenz mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn, bey diesem Gerichte die k. k. Kammerprocuratur, nomine des krainer'schen Religionsfondes, die Klage auf Verjährt- und Nichtigterklärung der ihm, Anton Gerdenz, kraft der Charta bianca dd. 1. August 1772, intabulirt auf die Herrschaft Klingensfels den 12. September 1772, wider das vormahlige Stift Landstrach, und sohin wider dessen Successor, dem krainer'schen Religionsfond zustehende Forderung von 2000 fl. c. s. c., Klage angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 12. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat dieses k. k. Stadt- und Landrecht zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den Dr. Wolf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Anton Gerdenz wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahhaft zu machen, und überhaupt in dem vorgeschriebenen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, besonders da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Laibach am 27. July 1821.

Z. 786.

Nro. 4001.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird die Frau Cäcilia Freyinn v. Mordart mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte das k. k. Fiscalamt, nomine des krainer'schen Religionsfondes, wegen Verjährt- und Nichtigterklärung der ihr, Frau Cäcilia Freyinn v. Mordart, gebohrne Freyinn v. Hallerstein, kraft der Charta bianca dd. 1. Jänner 1777, intabulirt auf die Herrschaft Klingensfels den 8. May 1784, wider das vormahlige Stift Landstrach, und sohin wider dessen Successor, dem krainer'schen Religionsfond zustehende Forderung von 3000 fl. c. s. c., Klage angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 12. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Ort ihres Aufenthalts unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat dieses k. k. Stadt- und Landrecht zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Dr. Wolf als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Frau Cäcilia Freyinn v. Mordart wird dessen öffentlich zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würde, besonders da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Laibach am 27. July 1821.

Z. 787.

Nro. 4002.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Frau Cäcilia Freyinn v. Mordart, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte das k. k. Fiscalamt nomine des krainer'schen Religionsfondes, wegen Verjährt- und Nichtigterklärung der ihr, Frau Cäcilia Freyinn v. Mordart, gebohrne Freyinn v. Hallerstein,

Kraft der Charta bianca dd. 2. April 1772, intabulirt auf die Herrschaft Klingensfeld den 8. May 1784, wider das vormahlige Stift Landstraß, und sohin wider dessen Successor, dem Krainer'schen Religionsfond zustehende Forderung von 2000 fl. c. s. c., Klage angebracht, worüber die Tagssagung auf den 12. November l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Ort ihres Aufenthalts unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat dieses k. k. Stadt- und Landrecht zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Untosten den Dr. Wolf als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der hiesigen bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Frau Cäcilia Freyhin v. Mordart wird dessen öffentlich zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würde, besonders da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Laibach am 27. July 1821.

3. 788.

Nro. 4003.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird die Frau Cäcilia Freyhin v. Mordart mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte das k. k. Fiscalamt, nomine des Krainer'schen Religionsfondes, wegen Verjähr- und Nichtigerklärung der ihr, Frau Cäcilia Freyhin v. Mordart, geborne Freyhin v. Hallerstein, kraft der Charta bianca dd. 10. Juny 1774, intabulirt auf die Herrschaft Klingensfeld den 8. May 1784, wider das vormahlige Stift Landstraß, und sohin wider dessen Successor, dem Krainer'schen Religionsfond zustehende Forderung von 1000 fl. c. s. c., Klage angebracht, worüber die Tagssagung auf den 12. Nov. l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Ort ihres Aufenthalts unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat dieses k. k. Stadt- und Landrecht zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Untosten den Dr. Wolf als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der hiesigen bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Frau Cäcilia Freyhin v. Mordart wird dessen öffentlich zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würde, besonders da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Laibach am 27. July 1821.

3. 3. 59

Nr. 7009.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye über Ansuchen des Johann Nep. Wolfing in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, von Franz und Ursula Kuntara ausgehenden, zu Gunsten des Johann Paulintschitsch lautenden, auf das Gut Gerbin unterm 1. May 1808 intabulirten 5 pre. Schuldobligation, dd. 1. Februar 1807 pr. 610 fl. gewilliget worden. Demnach haben alle jene, welche auf diese Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprü-

che zu stellen vermeinen, diese ihre Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, widrigens auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers diese Schuldobligation, respective das darauf befindliche Intabulations-Certificat, für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt, und in die Ertabulation derselben gewilliget werden würde.

Laibach am 22. December 1820.

z. Z. 165.

Nr. 5878.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Babnig, Eigenthümer des Hauses Nr. 17 in der Pollana-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der, vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Mathias Wontschar ausgestellten, auf Nahmen des Bittstellers Jacob Babnig lautenden Schuldscheine, dd. 4. intab. 5. Sept. 1807 und 3. Dec. 1808, jeder pr. 500 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf eben erwähn- to auf das Haus in der Pollana-Vorstadt allhier Nr. 17 intabulirten Schuldscheine, auß was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens das, am selben befindliche Grundbuchscertificat für null und nichtig erklärt, sohin diese Schuldscheine grundbüchlich gelöscht werden würden.

Laibach den 31. Oct. 1820.

z. Z. 125.

Nr. 7177.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Anlangen der Elisabeth Saiz, Eigenthümerinn des Hauses Nr. 289 in der Stadt zu Laibach, in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich einer an den Domherren Ferdinand Freyherrn von Erberg von ihrem Ehemann Anton Saiz am 10. April 1786 über ein Darlehen von 400 fl. ausgestellten und angeblich in Verlust gerathe- nen Schuldobligation, eigentlich des daran befindlichen Intabulations-Certificats vom gleichen Dato gewilliget worden; daher alle jene, welche auß was immer für einem Rechte auf diese intabulirte Saizpost ein gegründetes Recht zu haben vermeinen, aufgefodert werden, selbes sogewiß binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden und sohin geltend zu machen, als im Widrigen nach fruchtlos verstrichener Amortisationsfrist gedachtes Intabulations-Certificat auf das weitere Gesuch der Bittstellerinn für getödtet und nichtig erklärt und ge- löscht werden würde.

Laibach, am 10. Jänner 1821.

z. Z. 112.

Nr. 4790.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Georg Mülle, Johann von Desselbrunerschen Concursmasse-Ver- walters, in die gebethene Ausfertigung der Edicte zur Amortisirung des auf der in Ver- lust gerathenen Schuldobligationen vom 27. December 1780, intabulato 15. Jänner 1781 von Joseph v. Desselbruner ausgehend, und an die Theresia Gumbersdorf lautend pr. 2235 fl. 49 1/2 kr., nunmehr auf dem Hause Nr. 15 in der Stadt Laibach pr. 1000 fl. hastend, befindlichen Intabulations-Certificats gewilliget worden; daher dann alle jene, welche auß welch immer für einem Rechtsgrunde auf dieses fräglche Intabulationscerti- ficat irgend einen gültigen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen, 3 Tagen sogewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig auszutragen haben werden, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen des Bittstellers das erstgedachte Intabulations-Certificat für null, nichtig und getödtet erklärt werden würde.

Laibach den 12. September 1820.

z. Z. 129.

Nro. 176.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Makoviz, vormahlige Eigenthümerinn des Hauses Nro. 3 am Plage zu Laibach, in Folge der hohen Appellat. Verordnung vom 16. Dec. 1820, in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich der nachstehenden, auf dem gedachten Hause haftenden alten Grundbuchsätze, als:

a) Der Schuldobligation dd. 1. Juny 1751, intab. 27. Oct. 1762, vom Joh. Georg Struppi ausgehend, an die Agnes Preschern lautend pr. 500 fl.

b) Der Charta bianca dd. Laibach 12. Juny 1749, int. 22. März 1763, von detto ausgehend auf Martin Rigola, Catharina Troppanischen Universalerben lautend pr. 400 fl.

c) Des Heirathsvertrages zwischen Joh. Georg Struppi und Ursula Preschern, sine dato, dann der Quittung dd. 26. Juny 1730 int. 28. März 1764, wegen sichergestellten Heirathgut pr. 127 fl. 30 kr., und der Gegenverschreibung von 297 fl. 30 kr.

d) Der unter 28. März 1764 zur Sicherstellung von 170 fl. und 312 fl. 22 1/2 kr. der intabulirten Testamente der Helena Struppi dd. 5. April 1747 und des Fr. Kav. Preschern dd. 8. Oct. 1751.

e) Der Charta bianca dd. 1. März 1740, int. 30. April 1764, vom Joh. Georg Struppi und seiner Chewirthinn Ursula ausgehend, an Hrn. Carl Grafen v. Sichtenberg lautend pr. 3000 fl.

f) Der Charta bianca dd. 4. März 1764, int. 9. August 1764, vom Johann Georg Struppi, an Johann Joseph Ketscher, lautend pr. 400 fl.

g) Der Schuldobligation dd. 21. Sept. 1764, int. 9. Febr. 1765, von Ursula Struppi ausgehend, an Vincenz Georg Struppi, Oberlieutenant unter dem löbl. Ingenieur-Corps, lautend pr. 500 fl. 48 3/4 kr., gewilliget worden, daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf diese vorbemeldete Satzposten einen gegründeten Anspruch haben zu können vermeinen, selben sogleich binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden und sohin geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nach fruchtlos verstrichener dieser Amortisationsfrist gedachte alten Satzposten auf weiteres Ansuchen der Wittstellerinn für null, nichtig und getödtet erklärt, und sohin gelöscht werden würden.

Laibach am 16. Jänner 1821.

z. Z. 138.

Nro. 7236.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen der k. k. Kammerprocuratur in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich der in Verlust gerathenen krainer. landständ. 4 prc. Ararial-Obligation, Nr. 983 dd. Laibach 1. Februar 1774 pr. 50 fl., auf die Filial-Kirche St. Jacob zu Kaltenfeld, auf die Urban Katarenische Stiftung lautend, gewilliget worden, daher dann alle jene, welche, aus was immer für einem Rechte, auf oben erwähnte Ararial-Obligation einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert werden, selben sogleich binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzumelden und sohin geltend zu machen, als widrigens nach fruchtlos verstrichener Amortisationsfrist gedachte Ararial-Obligation pr. 50 fl. auf das weitere Gesuch der k. k. Kammerprocuratur für getödtet, null und nichtig erklärt werden wird.

Laibach am 10. Jänner 1821.

z. Z. 172.

Nro. 513.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Pinter, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, für den Priester Franz Borgias Strudel intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Tischtitel-Instrumentes, dd. 12. December 1768, intabulirt auf das Haus

Nro. 255 in der Stadt, den 28. Februar 1769, gewilliget worden. Demnach haben alle jene, welche auf dieses Instrument, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens das gedachte Instrument, resrve. das darauf befindliche Intabulations-Certificat, für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde. Laibach den 30. Jänner 1821.

Z. 757.

Nro. 3903.

(5) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Johann Nep. Freyherrn v. Dufet, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, zu Laibach verstorbenen Frau Witwe Cäcilia Freyinn Gall von Gallenstein, gebörne von Werneq, die Tagsetzung auf den 10. September k. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 24. July 1821.

Ämmtliche Verlautbarung.

Z. 775.

(3)

Erledigte Amts-Ingenieurs-Stelle bey der k. k. Provinzial-Baudirection in Steyermark.

Durch Beförderung des Ludwig von Tiefenthal zum Bauinspector ist die 2te Amtsingenieurs-Stelle, mit einem jährlichen Gehalte von 900 fl. W. M., bey diesem Amte in Erledigung gekommen.

Competenten für diesen Platz haben ihre mit entsprechenden Beweisen über ihre Fähigkeiten, technische Kenntnisse, Sittlichkeit und bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche längstens bis 20. September d. J. der unterzeichneten Baudirection einzusenden.

Von der k. k. Steyerischen Provinzial-Baudirection. Grätz den 7. August 1821.

Z. 759.

(3)

Anzeige der Prüfungstage für die Privatschüler der deutschen Schulen hier, nach dem geendigten Sommercurse 1821.

Von der k. k. Schulnobraufsicht hier wird bekannt gemacht, daß die dießjährige Sommerprüfung für die zu Hause unterrichteten Normalchüler an den folgenden Tagen Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden wird.

Am 10. September Vor- und Nachmittags die schriftliche Prüfung;

„ 11. die 1. Schulklasse beyder Abtheilungen;

„ 12. die 2. Schulklasse und

„ 13. die 3. Schulklasse.

Jene Schüler, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen haben, beliebe man den 8. September früh zwischen 9 und 12 Uhr bey dieser Schulnobraufsicht zu melden, und zugleich auf einem hiebey zu überreichenden halten Bogen den Lauf- und Zunahmen des Schülers, seinen Geburtsort, sein Alter, den Stand seiner Eltern, ihre Wohnnung, den Nahmen und Stand seines Priv. Lehrers, welcher sich auch mit dem Behräftigkeitszeugnisse ausweisen muß, und die Classe, für welche der Schüler geprüft werden fähig gehalten wird, anzumerken.

Das gesetzliche Honorar von 2 fl., für jede zu bestehende Prüfung, ist sogleich bey dieser Vermerkung zu entrichten.

K. K. Schulnobraufsicht. Laibach am 3. August 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 164.

Nro. 1356.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird auf Unlangen des Martin Zimmermann, vulgo Schabieg, allgemein bekannt gemacht, daß jene, welche auf den, zwischen Martin Zimmermann, von Studenz, und Gregor Grum, von Veuffsche, gerichtlich am 31. Jänner 1807 errichteten, und am 17. Februar 1807 auf die, dem Gregor Grum gehörige, zu Veuffsche liegende, der Pfar und Filialengült St. Peter außer Laibach, sub Urb. Nro. 6 dienstbare ganze Hube, wegen 414 fl. 30 kr. intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Vergleich, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen gegründeten Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich geltend zu machen haben, als widrigenß auf weiteres Unlangen ebiger Vergleich, eigentlich das Intabulations-Certificat dd. 17. Februar 1807, für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Laibach am 11. November 1820.

3. 777.

E d i c t.

ad J.Nr. 255.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Neustadt wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen des Johann Pierz, nomine seines Eheweibes Lucia, von Großpadluben, wider Johann Saje, von Striche, wegen schuldigen 150 fl. C. M., sammt 5 perc. Zinsen und Gerichtskosten, in die öffentliche Feilbiethung nachstehender Gegenstände, als: der ein Paar auf 80 fl. gerichtlich abgeschätzten Ochsen, der auf 20 fl. gerichtlich abgeschätzten Kuh, des auf 4 fl. gerichtlich abgeschätzten Pferdes, und der auf 16 fl. gerichtlich abgeschätzten zweyen Schweine, dann des u Scenu liegenden, dem Staatsgute Weingarten bergrechtmäßigen, auf 180 fl. gerichtlich abgeschätzten Weingartens (Striner) genannt, im Wege der Execution bewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 1. September, für den zweyten der 1. October und für den dritten der 31. Oct. d. J. mit dem Besage bestimmt wurden, daß, wenn diese gepfändeten und abgeschätzten Gegenstände, und der mit Pfandrecht belegte und abgeschätzte Weingarten weder bey der ersten noch zweyten Tagssagung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so haben die Kauflustigen an den ersgedachten Tagen früh um 10 Uhr auf dem Orte zu Striche zu erscheinen.

Zugleich wird auch bemerkt, daß jene, die auf den gedachten Weingarten eine intabulirte Forderung, aus welcher immer für einem Rechtsgrunde, zu stellen haben, ihre Forderungsansprüche früher, oder bey der Feilbiethungstagsagung sogleich redtens darthun sollen, als denselben nach beendeter Licitation kein mehreres Recht zusche.

Bezirksgericht Neustadt am 11. August 1821.

3. 778.

Verlautbarung.

(2)

Von dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Beldeß wird bekannt gemacht, daß am 6. September l. J., Vormittags um 8 Uhr, in der hierortigen Amtscanzley, daß in der dießherrschastlichen Hauptwaldung Mlouza, im Districte sa Jararovem und Blanzhikovem Verbu befindliche, und beyläufig auf 550 N. O. Klafter abgeschätzte fichtene und tannene Windfallholz, gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbiethenden, entweder theilweise oder im Ganzen, veräußert werde; wozu die Kauflustigen, hauptsächlich die Hrn. Gewerbshaber, mit der Bemerkung eingeladen werden, daß sie die Verkaufsbedingnisse täglich hierorts einsehen können.

Cameralherrschaft Beldeß am 6. August 1821.

(2) Auf die Herrschaft Klingensfeld in Unterfrain wird ein Hauslehrer für Normalschulkinder, welcher sich mit und neben auch bey der Deconomie zu verwenden hat, gesucht; dessen Gehalt besteht in ein Hundert Gulden, nebst freyer Kost mit der Herrschaft. Jg-

Bigkeiten in Beybringung der Musik, der italienischen oder französischen Sprache würden auch besonders belohnt werden. Hierzu Lusttragende haben sich in portofreyen Zuschriften, mit Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, an den Inhaber Herrn Anton Freyherrn v. Schweizer zu verwenden.

(2) Jemand wünscht auf eine gute Privat-Obligation 500 fl. Die nähere Auskunft hierüber gibt das Zeitungs-Comptoir.

3. 774. Veräußerungs-Licitation. (3)
 In Folge hoher Hofkriegsräthlicher Verordnung L. 4156, sind folgende, in den Feldapotheken außer Gebrauch gesetzte, Arzneymaterialien plus offerenti nach eingeholter Hofkriegsräthlicher Ratification, gegen gleich bare Bezahlung zu veräußern, als:

Pf.	Lth.	
22	22	Cortex Simarubæ
1	23	Extract gratiola
1	9	Gummi gutta
3	5	„ mirhæ
4	„	Herba Cicutæ
2	„	„ Hiosciammi
202	16	Lignum juniperi
„	13 3/4	Ol. anisi destillat.
44	24	Radix arnicæ
101	24	„ cichorei
2	25	Sal amoniac martial
20	20	Semen focnugrecci
8	19	„ Sabadilla ni pulvere.

Die Veräußerung geschieht am 30. August 1821 in dem Feldapotheken-Depot, in dem Milit. Spit. Gebäude früh um 10 Uhr, wo sich die Kauflustigen einzufinden haben. Von der k. k. Garnisons-Apotheke in Raibach den 13. August 1821.

3. 775. (3)
 Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Neustadt wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Paul Morichschitz, von Neustadt, in die öffentliche Feilbiethung des, denen Eheleuten Joseph und Catharina Bögl, von Neustadt gehörigen, in Stadiberg liegenden, der Staats Herrschaft Sittich, sub Bergr. Kro. 174, bergrechtmäßigen Weingartens, Laufferer genannt, sammt Weingarthaus und Keller, so alles zusammen auf 750 fl. M. M. gerichtlich geschätzt wurde, wegen dem erstern schuldigen 1400 fl. M. M. c. s. c., im Executionewege gemilliget worden.

Zur Versteigerung dieser Realitäten wird hiermit die Tagesatzung auf den 6. Sept., 6. October und 6. November l. J. Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht würden, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden; wozu nicht nur alle Kauflusthaber, sondern auch die intabulirten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden. Bezirksgericht der k. k. Staats Herrschaft Neustadt den 6. August 1821.

3. 776. Schafwolle-Versteigerung.
 (3) Vom Verwaltungsamte der k. k. Staats Herrschaft Thurnisch werden am 20. Sept. 1821, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, 32 Cent. 39 Pf. feine einjährige, von veredelten Schafen erzeugte Wolle versteigerungsmweise, gegen sogleich bare Bezahlung in C. M., (oder nach dem Kurse zu 250 in W. W.), an den Meistbiethenden hindan gegeben werden, wozu man Kauflustige hiermit einladet.
 Vom k. k. Verwaltungsamte der Staats Herrschaft Thurnisch am 25. July 1821.